

für die Verkürzung von Schutzfristen im Einzelfall nach § 9 Abs. 5 u. 6 des Landesarchivgesetzes für Schleswig-Holstein (LArchG S-H)

**1. Datenfeststellung**

1.01. Name, Vorname	
1.02. Anschrift	Telefon
1.03. Erwerbener bzw. angestrebter Hochschul- bzw. anderweitiger berufsqualifizierender Abschluss (Um möglichst genaue Angaben insbesondere auch der Fachrichtung wird gebeten)	
1.04. Derzeitige berufliche Tätigkeit	
1.05. Ggf. auftraggebende oder betreuende Person	
1.06. Benutzungsthema	
1.07. Signaturen des Archivgutes	
1.08. Angaben, zu welchem speziellen Zweck und wie aus dem Archivgut gewonnene, Personen betreffende Daten verarbeitet werden sollen	
1.09. Begründung, weshalb das Benutzungsziel nicht auf andere Weise, etwa durch Hinzuziehung zugänglicher anderer Daten erreicht werden kann	
1.10. Ort, Datum	Unterschrift

**Bitte Blatt 4 und 5 beachten!**

für die bearbeitende Dienststelle Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen!

<b>1.11</b>	Ist das Archivgut zur Person Betroffener geführt oder sind in ihm schutzwürdige Interessen anderer Betroffener wirksam? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>1.12</b>	Die gesetzlichen Schutzfristen des Archivgutes laufen nach § 9 Abs. 3 LArchG S-H bis:

**2. Entscheidungsablauf über die Verkürzung von Schutzfristen**

<b>2.1</b>	Ist die Fristverkürzung beantragt zur Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung von Belangen im überwiegenden Interesse Betroffener oder Dritter?  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (dann weiter mit 2.4)
<b>2.2</b>	Ist die Einsichtnahme zur Erreichung des Benutzungszieles erforderlich (vgl. 1.09)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prüfung der Wissenschaftlichkeit des Forschungsvorhabens</b>
<b>2.3.1</b>	Ist das Forschungsvorhaben durch andere öffentliche Stellen als wissenschaftlich anerkannt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.3.2</b>	Ist die antragstellende Person durch ein abgeschlossenes und im Hinblick auf das Benutzungsthema einschlägiges Hochschulstudium ausgewiesen (vgl. 1.03)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.3.3</b>	Ist eine in einem einschlägigen Hochschulstudium erworbene ausreichende Vorbildung durch Bescheinigungen von Hochschullehrkräften belegt (vgl. 1.03)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.3.4</b>	Liegt eine in einem einschlägigen Hochschulstudium erworbene ausreichende Vorbildung vor (vgl.1.03)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.3.5</b>	Liegen im Falle einer negativen Beantwortung von 2.3.2 und 2.3.4 dennoch einschlägige wissenschaftliche Publikationen der antragstellenden Person vor? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.3.6</b>	Ist eine im Selbststudium erworbene ausreichende wissenschaftliche Vorbildung im Hinblick auf das Benutzungsthema glaubhaft dargelegt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.3.7</b>	Hat das Beratungsgespräch erkennen lassen, dass die antragstellende Person den Forschungsstand verarbeitet hat? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.3.8</b>	Hat das Beratungsgespräch erkennen lassen, dass die antragstellende Person über eine begründete Fragestellung verfügt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>
<b>2.4</b>	<p><b>Abschluss der Prüfung:</b></p> <p>a) Hat die Prüfung zu 2.3 ergeben, dass eine wissenschaftliche Nutzung gegeben ist? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>oder b) Haben der oder die Betroffenen oder nach deren Tod Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin/Lebenspartner, nach deren oder dessen Tod die Kinder oder wenn diese nicht vorhanden sind, die Eltern der Verkürzung zugestimmt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Betroffene/Angehörige sind dem Archiv nicht bekannt bzw. wären von diesem nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln</p> <p>oder c) Ist die beantragte Fristverkürzung zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse Betroffener oder Dritter liegen, unerlässlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Worin liegt das überwiegende Interesse? ..... .....</p>

<b>2.5</b>	<b>Sind — unter Berücksichtigung der Antworten zu 2.4 a und c — die Voraussetzungen für eine Nutzung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 erfüllt?</b>				
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein				
<b>2.6</b>	Bei positiver Beantwortung von 2.5: Welche der u.a. im Kommentar zum Landesarchivgesetz S-H.S. 46 geforderten geeigneten Maßnahmen sind einzeln oder kombiniert unter Berücksichtigung der Antwort der antragstellenden Person zu 1.08 zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter geeignet und hinreichend?				
<input type="checkbox"/> 1 anonyme Datenverwendung	<input type="checkbox"/> 2 Weitergabe- verbot	<input type="checkbox"/> 3 Beschränkung der Einsichtnahme	<input type="checkbox"/> 4 Kopierverbot	<input type="checkbox"/> 5 Ersatzlösung Auskunft	<input type="checkbox"/> 6 Anonymisierung von Archivgutkopien

### 3. Ergebnis

<b>3.1.</b>	Die Voraussetzungen für die Benutzung des Archivgutes vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (vgl.1.12) sind
<input type="checkbox"/> erfüllt. Die Benutzung ist ab dem nebenstehend angegebenen Jahr zugelassen. (Etwaige Maßnahmen nach 2.6 sind Bestandteil der Entscheidung)	<input type="text" value="Jahr"/>
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
<b>3.2</b>	Durchschrift des Antrages (1.01 -1.10) und der Erklärung (4) wurden der antragstellenden Person ausgehändigt.
<b>Paraphe Bereich 4.415, Datum</b>	

**Auflagen, die vom Archiv der Hansestadt Lübeck nicht festgesetzt wurden, sind zu streichen!**

#### **4. Erklärung**

Ich erkläre, dass bei der Benutzung und Auswertung der mir im Archiv der Hansestadt Lübeck zum unter Punkt 1.06 genannten Forschungsthemas vorgelegten Archivalien die schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter, einschließlich ihrer Angehörigen, im Hinblick auf die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes und der Urheberrechte achten werde.

Demgemäß verpflichte ich mich, bei der Veröffentlichung meiner Forschungsergebnisse die Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten und auch auf die Weitergabe aller Informationen aus den mir vorgelegten Akten zu verzichten, die ausschließlich privater Natur sind und keinen Bezug zu dem von mir bearbeiteten Forschungsvorhaben haben.

Mir ist bekannt, dass die widerrechtliche Verletzung der Schutzrechte Betroffener und Dritter von mir zu vertretende zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann (z. B. Schadensersatz, Widerruf, Verurteilung wegen übler Nachrede).

Ich erkläre ferner, dass ich die Informationen, die ich aus den mir vom Archiv der Hansestadt Lübeck vorgelegten Archivalien erhalten werde, nur für das im Benutzungsantrag angegebene Arbeitsvorhaben verwenden werde.

Ich erkläre, dass ich keine Personennamen außer den unter § 9 Abs. 4 Nr. 4 LArchG S-H genannten Ausnahmen veröffentlichen werde.

Ich erkläre, dass ich auf die Herstellung von Reproduktionen oder Schnellkopien verzichte. Bei Verstößen dagegen stelle ich das Archiv der Hansestadt Lübeck von der Haftung frei.

(Ort, Datum)

Unterschrift (Antragsteller/in)

#### Anlage

Auszug aus § 9 des Landesarchivgesetzes für Schleswig-Holstein

---

<sup>1</sup> Kopie der Erklärung sowie Auszug aus LArchGesetz (Blatt 5) für Benutzer. Original verbleibt beim AHL.

Auszug aus:  
**Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein  
(Landesarchivgesetz - LArchG) vom 11. August 1992**

Fundstelle: GVOBl. 1992, S. 444 (Zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005, GVOBl. 2005, S. 487)

**§ 9  
Nutzung des Archivguts**

- (1) Alle Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zu nutzen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (2) Die Nutzung des Archivgutes ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften verletzt würden,
  2. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet wird,
  3. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  4. dadurch der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  5. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  6. besondere Vereinbarungen mit privaten Eigentümern getroffen werden.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut für die Dauer von zehn Jahren seit Entstehung der Unterlagen von der Nutzung ausgeschlossen. Unterliegt das Archivgut einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf in jedem Falle erst zehn Jahre nach deren Tod oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar ist, neunzig Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Ist weder ein Todes noch ein Geburtsdatum feststellbar, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Schutzfristen nach Absatz 3 gelten nicht für
1. Unterlagen, die bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, sowie
  2. die Nutzung des Archivguts durch die Stellen, bei denen die Unterlagen entstanden sind oder die sie abgegeben haben, wenn sie das Archivgut für die Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen. Dies gilt nicht für Archivgut, das nach § 19 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) vor der Ablieferung hätte gesperrt, vernichtet oder gelöscht werden müssen,
  3. die Nutzung des Archivguts zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren des § 28 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555),
  4. personenbezogenes Archivgut, das die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben und ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. In diesem Fall endet die Schutzfrist zehn Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Hat die Tätigkeit in personen-bezogenem Archivgut ihren Niederschlag gefunden, sind die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Das Landesarchiv kann die Schutzfristen im Einzelfall oder für bestimmte Teile von Archivgut verkürzen, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (6) Bei personenbezogenem Archivgut ist im Einzelfall der Nutzung eine Verkürzung nur zulässig, wenn
1. die Betroffenen oder nach deren Tod die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder der überlebende eingetragene Lebenspartner, nach deren oder dessen Tod die Kinder oder wenn weder eine Ehegattin oder ein Ehegatte, eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern eingewilligt haben oder
  2. die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse Betroffener oder Dritter liegen, unerlässlich ist und die Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen oder Dritter durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.